



Der Landrat

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES BARNIM

An alle Tierhalter, Jagdausübungsberechtigten und Bürger im Landkreis Barnim

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (MKS) und zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der MKS bei Schalenwild

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der hochansteckenden Tierseuche Maul- und Klauenseuche (MKS) werden Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim festgelegt und nachfolgende Maßnahmen angeordnet.

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiet wird um den Seuchenbetrieb eine **Sperrzone** festgelegt. Die **Sperrzone** umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- Gemeinde Ahrensfelde mit den Gemarkungen Eiche und Mehrow sowie mit Teilen der Gemarkungen Ahrensfelde und Blumberg,
- Gemeinde Werneuchen mit Teilen der Gemarkungen Krummensee und Seefeld,
- Gemeinde Panketal mit Teilen der Gemarkung Schwanebeck.

Der genaue Verlauf des festgelegten Restriktionsgebietes ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Folgende Tätigkeiten, in Bezug auf für die Seuche empfänglicher Tiere und Erzeugnisse gelisteter Arten (Rind, Schaf, Ziege, Büffel, Cerviden, Kameliden, Reh-, Rot- und Damwild, Haus- und Wildschweinen), innerhalb oder aus der bzw. in die oben definierte Sperrzone sind verboten:

1. Verbringung gehaltener Tiere gelisteter und empfänglicher Arten,
2. Aufstockung von Wild,
3. Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren gelisteter Arten, einschließlich Abholung und Verteilung,
4. Verbringung von Sperma, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren aus Betrieben,
5. Gewinnung von Samen, Eizellen und Embryonen von gehaltenen Tieren,
6. ambulante künstliche Besamung gehaltener Tiere,
7. ambulante Deckung im Natursprung gehaltener Tiere,
8. Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Tieren aus Schlachthöfen oder Wildverarbeitungsbetrieben,
9. Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Tiere aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben,
10. Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus Betrieben,
11. Verbringung von Rohmilch und Kolostrum aus Betrieben,
12. Verbringung von Milcherzeugnissen und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis aus Betrieben,
13. Verbringungen von anderen tierischen Nebenprodukten als ganzen Körpern oder Teilen toter Tiere von gehaltenen Tieren aus Betrieben:
 - a) Gülle, einschließlich Mist und benutzte Einstreu,
 - b) Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
 - c) andere tierische Nebenprodukte als Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, und als Häute, Felle, Wolle, Borsten und Federn,
14. Verbringung von in der Sperrzone erzeugten Einzelfuttermitteln pflanzlichen Ursprungs und dort erzeugtem Stroh.

III. Zusätzlich zu den o. g. Verboten werden für die genannte Sperrzone folgende Anordnungen erlassen.

1. Tierhalter haben
 - a) falls nicht bereits geschehen, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim (VLÜA) unverzüglich die Anzahl gehaltener Tiere empfänglicher Arten unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen,
 - b) verendete oder erkrankte Tiere empfänglicher Arten dem VLÜA unverzüglich anzuzeigen,
 - c) ganze Körper oder Teile toter oder getöteter von ihnen gehaltener Tiere erst nach näherer Anweisung des VLÜA zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen,
 - d) sämtliche Tiere empfänglicher Arten von Tieren nicht empfänglicher Arten abzusondern, nach Möglichkeit aufzustallen,

- e) auf nähere Anweisung der zuständigen Behörde klinische Untersuchungen und Probennahmen ihrer Tiere durch ihren Hoftierarzt durchführen zu lassen,
 - f) dafür Sorge zu tragen, dass die Untersuchungen und Probennahmen ihrer Tiere planmäßig und zu den abgestimmten Terminen vorgenommen werden bzw. werden können,
 - g) Untersuchungen und Probennahmen von anderen amtlich beauftragten Tierärzten zu dulden und zu unterstützen, indem sie ihre Tiere zur Untersuchung einfangen, aufstallen bzw. absondern und ggf. fixieren oder fixieren lassen.
2. Betriebe mit empfänglichen Tierarten haben über alle Personen, die den Betrieb oder Halungsstandort besuchen, Aufzeichnungen zu führen und regelmäßig zu aktualisieren. Diese Aufzeichnungen enthalten mindestens den Namen, die Erreichbarkeit sowie Datum/Uhrzeit und Grund des Besuches und sind dem VLÜA auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
3. An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Halungsstandorten empfänglicher Tiere sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren hinsichtlich aller Personen, die mit gehaltenen empfänglichen Tieren in Berührung kommen oder den Betrieb oder Halungsstandort betreten oder verlassen, sowie hinsichtlich der Transportmittel zu ergreifen. Zu diesem Zweck sind an den Zufahrts- und Abfahrtswegen des Betriebes oder Halungsstandortes Einrichtungen zur Fuß- und Fahrzeugdesinfektion, unter Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel, zu installieren.
4. Fahrzeuge und Ausrüstungen für den Transport von Tieren empfänglicher Arten bzw. anderen Tieren oder Gegenständen, die mit dem Virus der MKS in Kontakt gekommen sein können, sind nach der Verwendung und vor dem Verlassen des Betriebes unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
5. In Betrieben oder an Halungsstandorten mit empfänglichen Arten und um ggf. diese herum sind Insekten und Nagetiere sowie andere Seuchenvektoren, unter Anwendung geeigneter Mittel zu bekämpfen oder zu vergrämen.
6. Auf öffentlichen und privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Tiere empfänglicher Arten nicht getrieben oder transportiert werden (ausgenommen Transporte im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen, sofern das Fahrzeug nicht anhält und die Tiere nicht entladen werden).
7. Alle Jagdausübungsberechtigten haben:
- a) Schalenwild unter Nutzung der jagdlichen Methoden Ansitz- und Fallenjagd verstärkt zu bejagen. Drück- oder Bewegungsjagden sind verboten.

- b) in ihren Jagdbezirken verstärkt nach verendetem Schalenwild zu suchen.
- c) von jedem verendetem Stück Schalenwild (Fall- und Unfallwild) je eine Probe mit einem Nasen- /Maultupfer zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und ein Wildursprungsschein (WUS) ist auszustellen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS-Daten, anzugeben.
 - Die Tupferproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
- d) bei verendetem und verunfalltem Schalenwild den beprobten Wildtierkörper unverzüglich zur Kadaversammelstelle (Anlage 2) zu verbringen.
- e) von jedem gesund erlegtem Schalenwild je eine Probe mit einem Nasen-/Maultupfer und eine Blutprobe in einem Serumröhrchen (graue Kappel!!!) zu entnehmen.
 - Die Stücke sind mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
 - Die Tupfer sind mit der Wildursprungsscheinnummer (WUS Nr.) zu beschriften und ein Untersuchungsantrag mit allen Angaben ist auszufüllen.
 - Der Fundort ist so genau wie möglich, möglichst mit GPS-Daten, anzugeben.
 - Die Tupfer- und Blutproben sind zusammen mit dem WUS und dem Untersuchungsantrag auf MKS unverzüglich im Veterinäramt des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde oder in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau bei Berlin abzugeben.
- f) bei gesund erlegtem Schalenwild den Aufbruch und sonstige tierische Nebenprodukte zur Kadaversammelstelle (siehe Anlage 1) zu verbringen und entsorgen zu lassen.
- g) Gesund erlegtes Schalenwild darf diese Zone ohne Untersuchung nicht verlassen.
- h) Gesund erlegtes Schalenwild darf nach einem negativen Untersuchungsergebnis im Rahmen „der kleinen Mengen Regelung“ (direkte Abgabe an Endkunden oder regionalen Einzelhandel) abgegeben und in Verkehr gebracht werden.

IV. Außerhalb der festgelegten Sperrzone, in den übrigen, nicht genannten Städten und Gemeinden des Landkreises Barnim hat jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln, Gehegewild, Kameliden und nicht genannten

Kläuertieren seine Haltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, soweit noch nicht geschehen, anzuzeigen.

- V. Die sofortige Vollziehung der Punkten I. bis IV. wird angeordnet.**
- VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.**

Hinweise:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 34 MKS-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Der komplette Text der Tierseuchenallgemeinverfügung incl. Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter www.barnim.de sowie in den Amtsverwaltungen der Städte und Gemeinden einsehbar.

Eberswalde, den 10. April 2025

in Vertretung

gez. Holger Lampe
Erster Beigeordneter